I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

GERICHTSHOF

ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 27. Mai 1981

Aufgrund der Befugnisse, die dem Gerichtshof im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) verliehen sind,

aufgrund der Artikel 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften,

aufgrund des Artikels 135 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge,

aufgrund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

aufgrund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

aufgrund des Artikels 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft,

aufgrund des Artikels 8 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in der Erwägung, daß der Beitritt der Republik Griechenland eine Anpassung der Sprachenregelung erforderlich macht,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 9. April 1981 erteilt worden ist,

ERLÄSST DER GERICHTSHOF FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1974 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 350 vom 28. Dezember 1974,

S. 1), geändert am 12. September 1979 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 238 vom 21. September 1979, S. 1), wird wie folgt geändert:

Artikel 29 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch und Niederländisch."

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung ist in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 27. Mai 1981.